



Claus von Stauffenberg und das Attentat vom 20. Juli 1944

© Gedenkstätte Deutscher Widerstand

Gehorsam und Eidbruch

Generalstaatsanwalt Fritz Bauer im Remer-Prozess von 1952*:

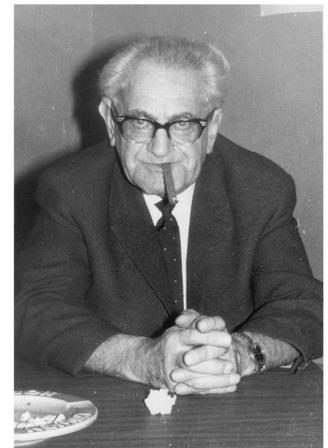
„Am 20. Juli 1944 war das deutsche Volk total verraten von seiner Regierung, und ein total verratenes Volk kann nicht mehr Gegenstand eines Landesverrats sein.“

Zitiert nach: Peter Steinbach: Der 20. Juli 1944 – mehr als ein Tag der Besinnung und Verpflichtung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (B 27/2004)

* * *

„Ein Unrechtsstaat, der täglich zehntausende Morde begeht, berechtigt jedermann zur Notwehr [...] Ich stelle deswegen den Satz auf: ein Unrechtsstaat – im Gegensatz zum heutigen Rechtsstaat – [...] wie das Dritte Reich ist überhaupt nicht hochverratsfähig.“

http://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=31001&article_id=106904&_psmand=165



Fritz Bauer (1903–1968)
© Fritz Bauer Institut

* Otto Ernst Remer, seit 1944 Kommandeur beim Wachbataillon „Großdeutschland“ und maßgeblich an der Niederschlagung des Umsturzversuchs beteiligt, ab 1949 Mitglied des Vorstands der rechtsextremen Sozialistischen Reichspartei (SRP), bezeichnete im Frühjahr 1951 im niedersächsischen Wahlkampf die Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944 öffentlich als Hoch- und Landesverräter. Bundesinnenminister Robert Lehr stellte daraufhin Strafantrag in Braunschweig, Generalstaatsanwalt Fritz Bauer erhob Anklage. Mit der Verurteilung Remers zu einer dreimonatigen Haftstrafe erkannte das Landgericht Braunschweig den Widerstand vom 20. Juli 1944 als rechtmäßig an und befreite ihn damit vom Stigma des Verrats. Die SRP wurde 1956 vom Bundesverfassungsgericht verboten.

„Stauffenbergs Tat vom 20. Juli 1944 ist bis heute das bekannteste Exempel für die Reflexion über die Grenzen militärischen Gehorsams. Er fühlte sich gerechtfertigt in seiner Absicht, für die Beendigung eines als ungerecht empfundenen Krieges den Verantwortlichen dieser verbrecherischen Kriegsführung auszuschalten, dies gerade auch um den Preis seines eigenen Lebens. Das war in der deutschen Geschichte bis dato ohne Beispiel.“

Peter Steinbach, Claus von Stauffenberg. Zeuge im Feuer. Leinfelden-Echterdingen 2007; S.53

„In der langen, wechselvollen Geschichte des Widerstandsrechts haben sich vor allem vier strenge Kriterien herauskristallisiert, bei deren Vorliegen der Widerstand gegen ein despotisches System – bis hin zur Tötung des Tyrannen – gerechtfertigt ist. Das Widerstandsrecht muss sich, erstens, als ein Recht der sozialen Notwehr (bzw. Nothilfe) erweisen, gerichtet gegen eine verbrecherische Obrigkeit, deren Machtausübung das Volk existenziell gefährdet. Gewaltvoller Widerstand, erst recht ein Tyrannenmord, setzt, um legitim zu sein – zweite Anforderung –, einen krassen, offenkundigen Missbrauch der Staatsgewalt voraus. Die Obrigkeit muss eindeutig, evident als Angreifer auf das Gemeinwohl, einschließlich der wesentlichen Grund- und Menschenrechte erscheinen. Drittens ist, wie stets bei Rechtsausübung, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die angewandten Mittel müssen in angemessener Relation zum angestrebten legitimen Zweck stehen. Auf Dauer gesehen müssen sie das Unglück vermindern (können). Damit eng zusammenhängend hat, vierte – umstrittene – Bedingung, begründete Hoffnung auf ein Gelingen des Widerstands zu bestehen.“

Wolfgang Graf Vitzthum: Zur Rechtfertigung von Eidbruch und Tyrannenmord. In: Jakobus Kaffanke u.a. (Hg.): Es lebe das ‚Geheime Deutschland‘! Claus Schenk Graf von Stauffenberg. Person – Motivation – Rezeption. Münster 2012, S.107-122; hier S.115f.